

Geschäftsordnung des beratenden Fachausschusses Psychotherapie der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland

Präambel

Soweit sich Bezeichnungen dieser Geschäftsordnung auf Personen bzw. ein Amt beziehen, gelten sie für Frauen in der weiblichen Form, für Männer in der männlichen Form.

§1 Aufgaben

Der Ausschuß wirkt bei Entscheidungen der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland in den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen beratend mit. Entscheidungen in diesem Sinne sind Beschlüsse der Organe der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland, welche die Gesamtheit der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychotherapeuten – ärztliche und nichtärztliche – betreffen; dies gilt insbesondere für gruppenbezogene Sonderregelungen, die sich entweder auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung oder auf die Vergütung beziehen.

§2 Zusammensetzung

- (1) Der beratende Fachausschuss für Psychotherapie besteht aus sechs Vertretern der Ärzte sowie fünf psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (2) Für die vorgenannten Mitglieder sind Stellvertreter in ausreichender Zahl bestimmt. Diese treten stimmberechtigt an die Stelle des verhinderten Mitglieds, das sie benannt hat.
- (3) Die Mitglieder des Psychotherapieausschuß wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Andere Personen als die Mitglieder des Ausschusses, ihre Stellvertreter sowie ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle, können nur als Sachverständige zu den Sitzungen zugelassen werden. Die Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer, der stellvertretenden Geschäftsführer und der Justitiar der KVS können an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Für die Amtsdauer gilt § 7 Abs. 2 Satzung der KVS.

§3 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Ausschuß gegenüber den Gremien der KVS.
- (2) Die Geschäftsstelle des Ausschusses wird bei der KVS geführt.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Ausschusses führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er bedient sich dabei der Geschäftsstelle.

§4 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende – oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – bestimmt Ort und Zeit der Sitzung des Ausschusses, soweit dieser nicht selbst darüber beschlossen hat. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder des Vorstandes der KVS hat der Vorsitzende eine Sitzung binnen 14 Kalendertagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- (2) Der Vorsitzende – oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – stellt die Tagesordnung auf, hierbei hat er die Vorschläge der Mitglieder des Ausschusses sowie die Vorschläge des Vorstandes der KVS zu berücksichtigen.
- (3) Der Vorsitzende – oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – bereitet die Sitzung des Ausschusses vor. Er beruft den Ausschuß unter Mitteilung von Ort, Tag und Stunde ein.
- (4) Die Einladung erfolgt grundsätzlich an die Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung und mit der Aufforderung, im Falle der Verhinderung einen der benannten Stellvertreter zur Teilnahme an den Sitzungen zu veranlassen und die Geschäftsstelle des Ausschusses über die Verhinderung und über den benannten Stellvertreter unverzüglich unterrichten.
- (5) Die Einladung erfolgt mit einfachem Brief oder per Telefax. Der Zeitpunkt der Aufgabe zur Post ist aktenkundig zu machen.
- (6) Zwischen der Aufgabe der Einladung und der Sitzung sollen 5 Kalendertage, jedoch mindestens 3 Werktage liegen; Absende- und Sitzungstag werden nicht mitgerechnet.
- (7) Tagesordnung und eventl. Beratungsmaterial sind den Mitgliedern vor den Sitzungen des Ausschusses zu übermitteln.

- (8) Die stellvertretenden Mitglieder sollen formfrei von den Terminen der Sitzungen des Ausschusses unter Beifügung der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen in Kenntnis gesetzt werden. Die stellvertretenden Mitglieder können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
- (9) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.

§5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 4 ärztliche Mitglieder oder deren Stellvertreter und 4 psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist jeweils vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter festzustellen und aktenkundig zu machen. Ergibt sich im Verlauf der Sitzung die Beschlussunfähigkeit, ist diese gleichfalls aktenkundig festzustellen und die Sitzung zu schließen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder im Falle nach Absatz 5 das nach Lebensalter älteste Mitglied, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er erteilt das Rederecht nach § 7 Abs. 4.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Eröffnung eine Beschlussfähigkeit nicht vor, so hat der Vorsitzende oder im Falle seiner oder seines Stellvertreters Abwesenheit das nach Lebensalter älteste anwesende Mitglied des Ausschusses die Beschlussunfähigkeit festzustellen, diese Feststellung aktenkundig zu machen, sie den Anwesenden mitzuteilen und die Sitzung zu schließen.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine erneute Sitzung, ggf. auch durch die Geschäftsstelle, innerhalb von 14 Kalendertagen seit der ersteinberufenen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Auf dieser erneuten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 7 Mitglieder des Ausschusses oder der stimmberechtigten Stellvertreter anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung zu der erneuten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Teilnahme der erneuten Sitzung verhindert, so führt das nach Lebensalter älteste Mitglied den Vorsitz.

§6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Hergang der Verhandlungen und über das Stimmverhältnis ist von den Mitgliedern, deren Stellvertretern und allen anderen Teilnehmern nach § 2 Abs. 4 Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Medienverlautbarungen erfolgen nicht.

§7 Beratungsverlauf

- (1) Der Ausschuß beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Der Vorsitzende – oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – kann eine Beschlußfassung im Schriftwege herbeiführen, wenn eine mündliche Beratung im Ausschuß in Anbetracht der Gesamtumstände als entbehrlich oder durch die Dringlichkeit geboten erscheint. Widerspricht ein Mitglied der schriftlichen Abstimmung, ist die Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Für die Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist eine Frist zu setzen, der nachfolgende Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Ausschuß beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wird die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht erreicht, gilt der Beschlußantrag als abgelehnt.
- (3) Auf Antrag kann vor einer Abstimmung eine Unterbrechung der Sitzung zum Zweck gesonderter Beratung vorgenommen werden. Die Dauer der Unterbrechung wird im voraus beschlossen.
- (4) Grundsätzlich redeberechtigt zu allen Themen sind nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses und die stellvertretenden Mitglieder, sowie der/die jeweilige MitarbeiterIn der Geschäftsstelle. Andere Teilnehmer erhalten das Rederecht im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion mit der Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

§8 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie hat Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung zu beinhalten und die Namen der Anwesenden zu enthalten. Das Ergebnis der Beratungen ist Bestandteil der Niederschrift. Die Niederschrift darf keine Angaben über die Abstimmungen durch das einzelne Mitglied enthalten. Sie ist von dem, in dieser Sitzung den Vorsitz führenden, Mitglied zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern und deren Stellvertretern zu übersenden. Einwendungen gegen den Inhalt oder Wortlaut können nur von den an der Sitzung stimmberechtigten Beteiligten und nur innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Niederschrift geltend gemacht werden. Nach Eröffnung jeder Sitzung wird über fristgerecht erhobene Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung abgestimmt. Die Niederschrift ist

in der vorgelegten Form bzw. mit den beschlossenen Änderungen zu genehmigen.

- (3) Hinsichtlich der Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen der Vertreterversammlung oder des Vorstandes nach § 1 gelten die Vorgaben des § 14 Abs. 4 der Satzung der KVS.

§9 Arbeitsausschüsse

Der Ausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beratung Arbeitsausschüsse aus dem Kreise der Mitglieder und Stellvertreter einsetzen. Ihren Auftrag und ihre Zusammensetzung bestimmt der Ausschuß von Fall zu Fall.

§10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 13.09.2005 beschlossen und tritt am 14.09.2005 in Kraft.

Das Benehmen mit der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland wurde am 05.10.2005 hergestellt.